



Summarischer Bericht

Bezüglich des vorliegenden Zwischenfalls wurde zunächst eine Sicherheitsuntersuchung eröffnet. Da im Laufe der Abklärungen klar wurde, dass es sich beim vorliegend untersuchten Ereignis um einen unrechtmässigen Eingriff in den Luftverkehr handelte, erstellte die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) ein technisch-wissenschaftliches Gutachten zuhanden der zuständigen Behörden. Schliesslich wurde der Fall durch die SUST gemäss Art. 45 der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen vom 17. Dezember 2014 (VSZV), Stand am 1. Februar 2015 (SR 742.161) mit einem summarischen Verfahren abgeschlossen.

| | | |
|-----------------------------------|--|--|
| Luffahrzeugmuster | Diamond DA42 | HB-LUL |
| Halter | Bonsai Helikopter AG, Rütliweg 1340, 9423 Altenrhein | |
| Eigentümer | SG Equipment Finance Schweiz AG, Gladbachstrasse 105, Postfach, 8044 Zürich | |
| Pilot | Schweizer Bürger, Jahrgang 1963 | |
| Ausweis | Privatpilotenlizenz Flugzeug (<i>Private Pilot Licence Aeroplane</i> – PPL(A)) nach <i>Joint Aviation Requirements</i> (JAR), Erstaussstellung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 21. August 1984 | |
| Flugstunden | insgesamt | ca. 980 h während der letzten 90 Tage |
| | auf dem Vorfalldmuster | ca. 85 h während der letzten 90 Tage |
| Ort | Wiesengrundstrasse Oberhallau, Gemeinde Oberhallau/SH | |
| Koordinaten | 677 972 / 284 096 | |
| Datum und Zeit | 16. Juli 2011, 15:55 Uhr (LT = UTC + 2 h) | |
| Betriebsart | Privat | |
| Flugregeln | Sichtflug (<i>Visual Flight Rules</i> – Sichtflugregeln (<i>Visual Flight Rules</i> – VFR)) | |
| Startort | St. Gallen-Altenrhein (LSZR) (SG) | |
| Zielort | Unbekannt | |
| Flugphase | Reiseflug | |
| Unfallart | Absichtliche Kollision mit einem Hindernis | |
| Personenschaden | Besatzungsmitglieder | Passagiere |
| Tödlich verletzte | 1 | 0 |
| Leicht oder nicht verletzt | 0 | 0 |
| Drittpersonen | | |
| Schaden am Luffahrzeug | zerstört | |
| Drittschaden | Einfamilienhaus zerstört | |

Sachverhalt

Hergang

Am Samstag, 16. Juli 2011 um 11:11 Uhr startete der Pilot mit dem zweimotorigen Flugzeug Diamond DA 42, eingetragen als HB-LUL, vom Flugplatz St.Gallen-Altenrhein (SG) zu einem Flug der zunächst in westlicher Richtung bis nach Lausanne und anschliessend über die Gegend von Gruyères, das Haslital und den Sustenpass in die Ostschweiz sowie schliesslich in Richtung Schaffhausen führte. Um 15:55 Uhr prallte die HB-LUL in die Ostfassade eines Einfamilienhauses am Rande von Oberhallau/SH. Flugzeug und Haus gingen explosionsartig in Flammen auf und wurden zerstört. Der Pilot, welcher alleine an Bord gewesen war, wurde dabei tödlich verletzt. Die einzige Bewohnerin des Hauses konnte unverletzt gerettet werden.

Feststellungen

Aufgrund eines in der Wohnung des Piloten aufgefundenen Abschiedsschreibens musste von einem Suizid ausgegangen werden.

Am 1. Februar 2012 trat gemäss einem Beschluss des gemischten Ausschusses der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union (EU) bzw. gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1996 zwischen der Schweiz und der EU über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG, (V (EU) Nr. 996/2010) in der Schweiz als unmittelbar anwendbares Recht in Kraft. Artikel 12 Ziffer 2 V (EU) Nr. 996/2010 sieht vor, dass die Sicherheitsuntersuchungsstelle der Behörde eines Landes, die für die Abklärung von unrechtmässigen Eingriffen in den Luftverkehr zuständig ist, alles notwendige Material zur Verfügung stellt. Schon bei früheren Ereignissen dieser Art, die nicht einem eigentlichen Flugunfall oder einem schweren Vorfall entsprachen, haben die Vorläuferorganisationen der heutigen Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) eine Abklärung der fliegerischen und technischen Vorgänge vorgenommen und ein technisch-wissenschaftliches Gutachten zuhanden der Strafverfolgungsbehörden erstellt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde nach dem gleichen Artikel der V (EU) Nr. 996/2010 auch abgeklärt, ob aus dem Ereignis Erkenntnisse zur Verbesserung der Flugsicherheit gewonnen werden können.

Schlussfolgerungen

Sämtliche Abklärungen weisen darauf hin, dass der Pilot die Kollision seines Flugzeuges mit dem Einfamilienhaus bewusst herbeigeführt hat. Nachdem alle mit den strafrechtlichen Abklärungen dieses Falles befassten Behörden ihre Verfahren eingestellt haben und keine Erkenntnisse zur Verbesserung der Flugsicherheit aus weiteren Abklärungen zu erwarten sind, schliesst die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle die Untersuchung dieses Ereignisses nach Art. 45 VSZV mit diesem summarischen Bericht ab.

Bern, 28. November 2018

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle